

# Beitragsordnung der Hospizbewegung Breisgau-Hochschwarzwald e.V.

## § 1 GRUNDSATZ

- (1) Die Regelungen in der Beitragsordnung finden ihre Grundlage im § 6 der Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.
- (3) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der ordentlichen Mitglieder und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 27.9.2023 in Kraft.

## § 2 BEITRAGSPFLICHT

- (1) Die Mitgliedsbeiträge dienen der Finanzierung der Vereinsarbeit. Einer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht entsprechend zahlt jedes ordentliche Vereinsmitglied einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der volle Jahresbeitrag ist fällig, unabhängig vom Beitrittsdatum. Mit Eingang der Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft.
- (4) Ehrenmitglieder sind nach § 6 Abs. 2 beitragsfrei.
- (5) Mitglieder die dem Zweck des Vereins gemäß § 2 Abs. 2 entsprechend ehrenamtlich aktiv tätig sind, sind beitragsfrei.
- (6) Über den Antrag eines Mitglieds auf Beitragsbefreiung oder - Ermäßigung entscheidet der Vorstand.

## § 3 BESCHLÜSSE ZUM MITGLIEDSBEITRAG

- (1) Die Höhe des Beitrags wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum ersten des Monats des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

## § 4 HÖHE DES BEITRAGS

Die ordentlichen Mitglieder zahlen folgende Mitgliedsbeiträge:

Persönliche Mitgliedschaft	€ 30,00 pro Jahr
Korporative Mitglieder/Institutionen	€ 100,00 pro Jahr
Ehrenamtlich aktive Mitglieder	Beitragsfrei
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei

## § 5 ZAHLUNGSFORM

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Überweisung oder SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen.
- (2) Bei Einzug durch das SEPA-Lastschriftverfahren ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (3) Ordentliche Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31.3. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

Vereinskonto: Sparkasse Hochschwarzwald  
IBAN: DE55 6805 1004 0005 2020 23  
BIC: SOLADES1HSW

- (4) Neumitglieder entrichten den Beitrag bis 4 Wochen nach Aufnahme.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten. Kommt ein Mitglied der Zahlung trotz Zahlungserinnerung nicht nach, kann nach § 5 Abs.1 d die Mitgliedschaft beendet werden.

## § 6 DATENVERARBEITUNG

Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz (DGSV) verarbeitet und gespeichert.

## § 7 ÄNDERUNGEN

Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit beendet, so ist der/die Koordinator/in zeitnah schriftlich vom Mitglied zu informieren.